

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Leipzig & Reichardt in Dresden.

Lobeck & Co.

Dreiring-Cacao.

Hoflieferanten Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen.

Einzelverkauf: Dresden Altm. 2.

Hauptgeschäftsstelle:
Rienitzstraße 38/40.

Seitungsgebühr
Einzelhefte für den
Abnehmer des Jahrgangs
zu 1,50 Mk. ...

Anzeigen-Tarif
Anzeigen von 10 Zeilen
bis 100 Zeilen ...

Kronleuchter, Tischlampen etc.
u. **Zimmer-Rauchverzehrer.**
Lampchen von 8 Mark an.

Elektrische Licht-Anlagen.
Ebeling & Croener, Bankstr. 11
Dresden.



Eier-Lebertran mit Nährsalzen

Apotheker **Peters Albaumol, arzneilicher**

bereitet aus frischen Eiern und bestem Meyer'schen Molzinextrakt. Von angenehmem, nicht trübendem Geschmack, ist der Eiertran eines der besten Heilmittel bei Gicht, Nervenkrankheiten, Lungen-, Hals-, Brust-, Magen-, Darm-, Nieren-, Blasen-, Harn-, Kreislauf-, Blut-, Geschlechts-, Frauen-, Kinder-, Schwäche, euglicher Krankheit, Skrophulose, Hautausschlag, Rheumatismus u. s. w. Flasche 75 Pfg. und 1,50 Mk. Alleinverkauf und Versand nach auswärts.

Salomonis-Apotheke, Neumarkt 8.

Kunst-Salon von Emil Richter

Prager Strasse

Hochzeits-Geschenke.

Geschmackvoll :: Künstlerisch :: Preiswert.

Vollständige Reise-Ausrüstungen liefert Robert Kunze, Altm. — Rathaus und Prager Str. 30.

Für eilige Leser.

Kutmalige Witterung: Wärmer, veränderlich.

Die Beratung der neuen Wahlrechtsvorschlüge im Plenum der Ersten Kammer beginnt am Mittwoch.

Die Sammlung des kronprinzlichen Paares für die auf der Zeche „Radob“ Bergunglücken hat mit einem Betrag von 300 000 Mark ihren Abschluss gefunden.

Die neue Verhandlung des Kolke-Garden-Prozesses wird voraussichtlich Ende Februar stattfinden.

Ein deutscher Ingenieur in Paris hat einen neuen Flugmaschinenmotor erfunden.

Der Lauerntunnel auf der Gasteiner Seite ist fertiggestellt; auf der Strecke Daun-Wittlich ist ein im Bau befindlicher Tunnel eingestürzt.

Der österreichisch-ungarische Gesandte hat in Belgrad Vorstellungen erhoben wegen Bruchs des Völkerechts.

Im „Almaier“-Schacht der österreichisch-ungarischen Staatsbahngesellschaft erfolgte eine neue Explosion; 15 Personen wurden bis jetzt geborgen.

Sächsische Schulfragen.

Unser sächsischer Staat ist auf dem Gebiete des Schulwesens stets in anerkannter Weise vorangegangen und hat zumal der Ausbildung der Volksschule von vornherein eine so umfassende Sorgfalt gewidmet, daß er nach dieser Richtung vorbildlich wirkte und sich im Gegensatz zu Preußen, das noch heute eines einheitlichen Volksschulgesetzes für die gesamte Monarchie entbehrt, schon vor langer Zeit eine organische Regelung dieses für die geistlich-ethische und nationale Volkserziehung so außerordentlich bedeutsamen Gegenstandes angelegen sein ließ. Im Laufe der Jahre hat sich aber der Einfluß der modernen Fortschritt- und Reformbestrebungen auf dem Felde der Bildung und Erziehung der Jugend auch gegenüber unserem sächsischen Volksschulgesetz geltend gemacht und in den maßgebenden Kreisen sowohl der Regierung wie der Parteien die Erkenntnis und Ueberzeugung verbreitet, daß etwas geschehen müsse, um die vorhandenen Bestimmungen den hervorgetretenen neuen Bedürfnissen anzupassen. Die grundsätzlichen Richtlinien, die dabei in Betracht kommen sollen, sind von der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer in einem eingehenden Berichte niedergelegt worden, der dem Fleiße, der Sachkenntnis und dem gewissenhaften Verantwortlichkeitsbewußtsein seiner Urheber ein hervorragendes Zeugnis ausstellt. Die Regierung hat sich in einer vorläufigen allgemeinen Erklärung den in dem Berichte gegebenen Anregungen der Hauptsache nach durchaus wohlwollend, wenn auch selbstverständlich unter Vorbehalt ihres selbständigen Prüfungsrechtes und der darauf begründeten Zurückweisung einzelner, ihrem Standpunkt nicht entsprechender Vorschläge, gegenübergestellt. So ist denn zu hoffen, daß die Angelegenheit im vollen Einvernehmen zwischen Regierung und Ständen baldmöglichst geregelt und in der übernächsten Legislaturperiode das neue Volksschulgesetz, für das man sich an Stelle der erst in Aussicht genommenen Novelle zum bestehenden Gesetz im Interesse der Grundsätzlichkeit der Reform entschieden hat, verabschiedet werden wird. Das sächsische Staatswesen wird damit in seiner nationalen und kulturellen Weiterentwicklung eine wesentliche Bereicherung erfahren und einen erheblichen Schritt weiter vorwärts auf der Bahn tun, auf der es in der muherhaften Ausgestaltung seiner inneren Einrichtungen und seines gesamten Regierungs- und Verwaltungssystems schon so zahlreiche Erfolge erzielt hat. Die staatspolitische, pädagogische und ethisch-soziale Einsicht, welche die Zweite Kammer und insbesondere die eingangs genannte auktoriäre Deputation bei der bisherigen Verhandlung der Volksschulfrage bewiesen hat, verdient uneingeschränktes Lob und nicht wohlthuend ab von der allzu reichlich von parteipolitischen Egoismus angekränkelten Art, wie die Wahlrechtsfrage behandelt worden ist.

Als oberste leitende Grundzüge kommen bei der Volksschule die beiden Fragen der Konfessionalität und der Schulaufsicht in Betracht. Das Gegenstück zur konfessionellen Schule bildet die sogenannte Simultanschule, an der Lehrer verschiedenen Bekenntnisses Kinder verschiedener Konfession unterrichten, bei der also keine bestimmte konfessionelle Richtung eines Lehrers beansprucht wird. Simultanschulen empfehlen sich hauptsächlich da, wo gemischtsprachige und gemischtkonfessionelle Landesteile, wie in den vom Nationalitätenkampfe zerrissenen preussischen

Distrikten, vorhanden sind. Dort erscheint die Simultanschule unentbehrlich als ein wirksames Mittel zur Annäherung der auf einander angewiesenen Volksklassen deutscher und fremder Junge. Das jüngste preussische Schulgesetz hat deshalb auch dort, wo nationale Gründe es erfordern, die Beibehaltung und eventuelle Neugründung von Simultanschulen vorgehrieben, während es im übrigen ausdrücklich den konfessionellen Charakter der Volksschule für den gesamten Umfang des preussischen Staatsgebietes festlegt. Nun ist zwar die Simultanschule durchaus nicht etwa gleichbedeutend mit religionsloser Schule, wie sie von gewissen linksliberalen Elementen und vor allem von der Sozialdemokratie beklammert wird; daß konfessionslos und religionslos zwei ganz verschiedene Dinge sind, wird auch in dem in Rede stehenden Deputationsbericht mit besonderer Bezugnahme auf die Simultanschulen nachdrücklich betont. Gleichwohl hat die praktische Erfahrung den unabwehrlichen Beweis dafür erbracht, daß die pädagogische und im weiteren Sinne die volkserzieherische Aufgabe der Volksschule erheblich besser, leichter und wirksamer erfüllt werden kann, wenn Lehrer und Schüler derselben Konfession angehören und dadurch die mannigfachen, hemmenden und störenden Rücksichten, die in der Simultanschule das Moment der konfessionellen Verschiedenheit in zahlreichen Unterrichtsfächern, namentlich auch in Geschichtsunterricht, erfordert, in Fortfall kommen. Es entspricht daher durchaus sowohl den in der Praxis gewonnenen allgemeinen Ergebnissen, wie den besonderen Bedürfnissen der im Punkte des religiösen Bekenntnisses vorwiegend einheitlichen evangelischen Bevölkerung Sachsens, wenn die Deputation in voller Uebereinstimmung mit der Regierung und der öffentlichen Meinung unseres Landes die Beibehaltung des bisherigen geschichtlichen konfessionellen Charakters der sächsischen Volksschule als grundlegenden Leitfaden aufstellt.

Die zweite Kardinalfrage, die das Prinzip der Schulaufsicht betrifft, erscheint noch nicht in so völlig zweifelsfreier Weise geklärt, daß darüber der Streit der Meinungen als ganz und gar abgeschlossen gelten könnte. In Preußen a. V. ist es bisher noch nicht gelungen, eine alle Beteiligten befriedigende Regelung dieses Gegenstandes herbeizuführen. Es handelt sich dabei namentlich um die geistliche Schulaufsicht, die von der Lehrerschaft wohl ziemlich anspruchsvoll als eine drückende Last und Unbilligkeit empfunden und an deren Stelle die Einrichtung einer sachmännlichen Schulaufsicht gefordert wird. Der Satz, daß ein Geistlicher im Nebenamt lehrerdingens nicht imstande ist, die Schulaufsicht mit dem gleichen Erfolge auszuführen, wie ein Sachmann im Hauptamt, ist nicht gut zu bestritten. Tatsächlich bestehen denn auch nicht bloß in liberalen, sondern ebenfalls in konservativen Kreisen vielfache Sympathien für eine sachmännliche Schulaufsicht, und wenn diese so ausgeartet wird, daß der Einfluß der Kirche auf die Schule nicht völlig gebrochen, sondern lediglich in seine gebührenden Schranken verwiesen wird, so ist nicht einzusehen, warum sich nicht auch eine gut konservative Auffassung den Gedanken der sachmännlichen Schulaufsicht ohne Prinzipienaufgabe sollte zu eigen machen können. Nach den Erklärungen der Regierung zu diesem Punkte erscheint die Erwartung begründet, daß den Wünschen der Lehrerschaft hier Rechnung getragen wird.

Ueber die Grenzen des Volksschulwesens hinüber auf das Gebiet der höheren Schulen wickelt die Debatte im Plenum der Zweiten Kammer, die einen Erlaß des sächsischen Kultusministeriums über die Verlegung der Abkündigung des Probejahres für einen zur Gruppe der Diszidenten gehörenden Kandidaten des höheren Schulamtes zum Gegenstande hatte. Im Mittelpunkt der Verhandlung stand die von dem Herrn Kultusminister Dr. Beck in höchst wirkungsvoller Weise geführte energische Verteidigung der religiös-sittlichen Erziehungsaufgabe der Schule, die nicht bloß der Volksschule obliegt, sondern ebenso gut den höheren Unterrichtsanstalten. Unsere höheren Schulen haben zwar, wie der Minister rundweg zugab, keinen konfessionellen Charakter, weil sich dieser wegen ihrer erweiterten Aufgaben und ihrer gesamten wissenschaftlichen Anlage schwer durchführen ließe. Wohl aber beruhen sie streng auf der allgemeinen religiös-sittlichen Grundlage, die allen Konfessionen gemeinsam ist und auf deren Boden allein eine geistliche Bildung und Erziehung unserer heranwachsenden Jugend möglich ist. Es traf daher den Nagel auf den Kopf, wenn der Minister den Kern des zur Beratung stehenden Falles dahin präzisierete,

daß es sich um die große grundsätzliche Frage handle, ob unsere höheren Unterrichtsanstalten auch in Zukunft noch als Erziehungsanstalten angesehen werden sollen, in denen nach den Gesetzen die religiös-sittliche Ausbildung eine ihrer Hauptaufgaben mit ist, oder ob in Zukunft dieser Anschauung keine grundlegende Bedeutung mehr beigemessen werden soll. Für diesen springenden Punkt der Angelegenheit sollte feststehender Weise auf der linken Seite der Kammer das rechte Verständnis. Sogar der sonst so sehr durch ruhige, gewiegte Sachlichkeit ausgezeichnete, bewährte Parlamentarier Dr. Schill gefiel sich in der spöttelnden Bemerkung, es sei bei diesem Gegenstande „sehr leicht, Töne zu singen, die Herz und Gemüt ergreifen“, und behandelte den Fall im übrigen mit solcher augenfalliger Rücksicht der ethischen und pädagogischen Imponderablen, die dabei den Ausschlag gaben, daß er die Wichtigkeit der Auffassung des konservativen Abgeordneten Opitz vollaus befähigte, der von „juristischen Zwirnsfäden“ gesprochen hatte, an denen die bessere Ueberzeugung der Deputationsmitglieder gescheitert wäre. Auf konservativer Seite machte sich im Gegensatz zu der recht trockenen und formalen Anschauungsweise des Liberalismus eine von lebhafter Begeisterung getragene Verteidigung der religiös-sittlichen Erziehungsaufgaben der höheren Schulen geltend; insbesondere verdienen die ebenso sachlich wie warm gehaltenen Ausführungen des Abgeordneten Ulrich, der trotz einzelner Entgleisungen in der Form überhaupt durch seine kräftige, temperamentvolle Ueberzeugung in seinem parlamentarischen Auftreten vielfach starke Wirkungen zu erzielen vermag, volle Anerkennung. Der Kampf der Regierung und der Konservativen um den religiös-sittlichen Charakter der höheren Schulen war nicht vergeblich. Der Antrag der Deputation, die Petition des abgewiesenen Lehramtskandidaten der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde abgelehnt und ein anderweitiger, aus der Mitte des Hauses gestellter Antrag, die Petition auf sich beruhen zu lassen, angenommen. Damit hat die Mehrheit der Zweiten Kammer ihre Billigung des Standpunktes der Regierung ausgesprochen, der dahin geht, daß ein Lehrer an einer höheren Schule, wenn er auch, wie Herr Dr. Beck ausdrücklich feststellte, nicht in der Landesstraße zu bleiben oder sich einem bestimmten Bekenntnis anzuschließen braucht, doch keinesfalls religionslos sein, sondern sich zu irgendeinem Glauben bekennen muß, weil ihm sonst nicht das erforderliche Maß von Vertrauen in seiner religiös-sittlichen Erzieherfähigkeit von Staatswegen ausgestellt werden kann. Dieser Ausgang der Sache ist von allen aufrichtigen Freunden des religiös-sittlichen Charakters unserer höheren Schulen mit größter Genugtuung zu begrüßen. Er beweist, daß in Schulfragen in der Mehrheit der Zweiten Kammer ebenso wie in der Regierung unserer engeren Heimat noch heute derselbe Geist herrscht, dem seinerzeit der langjährige verdienstvolle Leiter des sächsischen Kultusministeriums, Minister von Sendewitz, mit den oben zitierten Worten Ausdruck verlieh: „Der Gedanke der sittlich-religiösen Erziehung soll den gesamten Unterricht durchdringen, erwärmen, erheben. Dazu aber, daß dies geschehe, brauchen wir vor allem den Religionsunterricht. Darum schätzen wir ihn so hoch, darum schätzen wir ihn so sehr, darum erbitten wir in ihm ein wertvolles Kleinod, das wir nicht um irgendwelcher Zeitveränderungen willen preisgeben, sondern mit ganzer Kraft erhalten wollen.“ Solange diese Richtschnur festgehalten wird, kann der sächsische Staat mit vollem Vertrauen auf die erpriehtliche Erfüllung der nationalen und sittlichen Erziehungsaufgabe sowohl der Volksschule wie der höheren Schulen rechnen.

Neueste Drahtmeldungen vom 16. Januar.

Deutscher Reichstag.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die erste Lesung des Arbeitskammergesetzes wird fortgesetzt. Dr. Dörfel (Reichsp.) führt aus: Es ist bezeichnend, daß sich seitdem gerade wieder diejenige Partei am abnehmenden Ausmaß, die sonst immer die Interessen der Arbeit ganz besonders zu vertreten vorgibt. Wir würden der Vorlage uneingeschränktes Lob erteilen, wenn wir nicht wüßten, daß schon sehr oft gerade sozialpolitische Vorlagen, auf die man große Hoffnungen gesetzt hat, diese enttäuscht haben. Gleichwohl sind wir der Ansicht, daß die Regierung mit den Arbeitskammer an sich das Richtige getroffen hat. Nicht richtig erscheint uns, daß die Handwerker mit in das Gesetz einbezogen sind. Die Arbeiter haben doch andere Interessen. Zu billigen ist dagegen, daß die Handlungsgeschäfte nicht einbezogen sind. Die Arbeitgeberverbände haben sich viel-